



Baar (Schwaben)

Friedhofsverwaltung

Infektionsschutzkonzept

Friedhöfe

**der Gemeinde Baar
(Schwaben)**

während der Corona-Pandemie

Sachbearbeiter/in: Sandy Lichtblau, Kämmerin
Sigrid Härtl , Friedhofsverwaltung

Stand / Ausdruck: 12. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
2	Information der Betroffenen.....	3
3	Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen	3
3.1	Dauer.....	3
3.2	Ort.....	3
3.3	Teilnehmerzahl	3
3.3.1	Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle	3
3.3.2	Teilnehmerzahl auf dem Friedhof im Freien	4
3.4	Hygienemaßnahmen.....	4
3.4.1	Desinfektion	4
3.4.2	Geöffnete Türen.....	4
3.4.3	Mikrofone und Rednerpult.....	4
3.4.4	Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf	4

1 Vorbemerkungen

Grundlage für dieses Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Baar (Schwaben) sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) vom 19. Juni 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 348, Bay RS 2126-1-10-G).

Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 6. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie Beisetzungen an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2 Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Gemeinde Baar (Schwaben) wird über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes und über Aushänge an den Friedhöfen der Gemeinde (Baar) bekannt gemacht.

Den ortsüblichen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert.

Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3 Maßnahmen bei der Durchführung von Bestattungen

3.1 Dauer

Für die Durchführung von Trauerfeiern stehen max. 180 Minuten zur Verfügung.

3.2 Ort

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle sowie auf dem Friedhof im Freien stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl bezieht sich auf Angehörige und Gäste der Trauerfeier. Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

Der Einsatz von weiteren Musikern und Chören ist derzeit nicht möglich.

3.3.1 Teilnehmerzahl in der Friedhofshalle

In der Friedhofshalle bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einer Trauerfeier nach der Anzahl der vorhandenen Stehplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Stehplatz befinden.

Stehplätze im Freien vor den offenen Türen sind begrenzt belegbar; die Höchstteilnehmerzahl einer Trauerfeier von 200 Personen ist zu beachten. Die Abstandsregelung von 1,5 m ist einzuhalten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird auch im Freien empfohlen. Nach Ende der Trauerfeier ist der Ausgang der Halle unverzüglich frei zu machen.

3.3.2 Teilnehmerzahl auf dem Friedhof im Freien

Im Freien beträgt die Höchstteilnehmerzahl 200 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Desinfektion

Am Eingang zur Friedhofshalle ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt.

3.4.2 Geöffnete Türen

Die Türen zur Friedhofshalle bleiben während der Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Teilnehmer zu vermeiden.

3.4.3 Mikrofone und Rednerpult

Mikrofone sind möglichst von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Gleiches gilt für das Rednerpult.

3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur von einer Person durchzuführen.

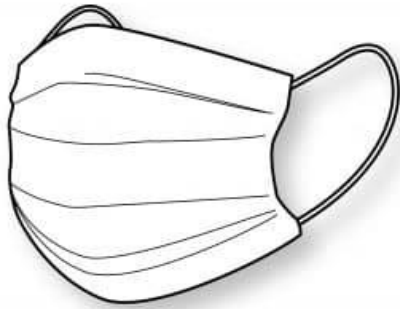
Weihwassergaben unter Verwendung eines Weihwasserpinsels bzw. Aspergills scheidet für alle Trauergäste/Teilnehmer aus. Gleiches gilt auch für den Erdwurf. Zu beachten sind allerdings auch die jeweils geltenden kirchlichen und diözesanen Schutz- und Hygienekonzepte, die derzeit regelmäßig vorsehen, dass Erdwurf und Weihwassergaben ausschließlich vom Zelebranten/Leiter des Begräbnisses vollzogen werden und dass auf den Brauch des Erdwurfes und der Weihwasserspense durch die Mitfeiernden am Ende der Feier verzichtet wird.

Blumenwurf ist gestattet soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Infektionsschutzkonzept der Friedhöfe der Gemeinde Baar während der Corona-Pandemie

bitte beachten



Mund-Nasen-Bedeckung



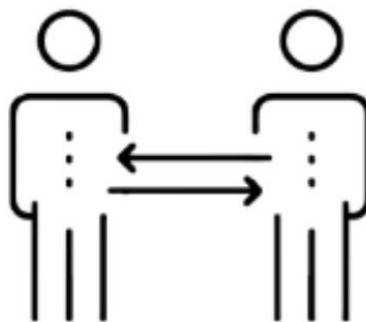
(Hände-)Desinfektion



1,5 m

auf dem
Friedhof

200 Teilnehmer



Abstand halten

Personenanzahl

Trauerfeier



1,5 m

in der Friedhofshalle

100 Teilnehmer